

► Altersvorsorgeunterhalt

Bremer Tabelle wurde aktualisiert

| Altersvorsorgeunterhalt wird nach der sog. Bremer Tabelle ermittelt, die RiOLG a.D. Werner Gutdeutsch veröffentlicht hat (dazu Büte, FK 03, 132). |

Wegen der Anhebung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung zum 1.7.23 um 0,35 Prozentpunkte auf 3,40 % gilt ab 1.7.23 eine neue Lohnsteuer-tabelle. Deshalb wurde die Bremer Tabelle angepasst. Die Tabellen finden Sie unter www.iww.de/fk/downloads im Bereich Unterhaltstabellen:

- Bremer Tabelle zur Berechnung des Altersvorsorgeunterhalts (Stand: 1.7.23)
- Tabellarische Übersicht auf der Grundlage der Bremer Tabelle (Stand: 1.7.23, Beitragssatz 18,6 %, Quote 45 %)
- Tabellarische Übersicht auf der Grundlage der Bremer Tabelle (Stand: 1.7.23, Beitragssatz 18,6 % + 4 %*, Quote 45 %)

MERKE | *Die zusätzlichen 4 % sind die zusätzliche Altersvorsorge nach BGH FamRZ 20, 21. Der Zuschlag ist zu gewähren, wenn der Unterhaltspflichtige die zusätzliche Altersvorsorge von 4 % beansprucht.

► Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

BeA-Nutzung trotz fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung

| Seit dem 1.1.22 ist das BeA zu nutzen, selbst wenn die Rechtsbehelfsbelehrung insoweit fehlerhaft ist (BGH 31.5.23 XII ZB 124/22, Abruf-Nr. 236316). |

Vater V hatte ein Ablehnungsgesuch gegen die RichterIn des Sorgerechtsverfahrens gestellt. Gegen den Ende Dezember 21 zugestellten, ablehnenden Beschluss hatte seine Anwältin A zwar fristgerecht, aber nur mittels Telefax und einfachen Briefs sofortige Beschwerde eingelegt. Nach einem Hinweis des OLG hat sie nach Fristablauf elektronisch sofortige Beschwerde eingelegt und später erfolglos Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Eine schriftliche Beschwerde eines Anwalts (§ 64 Abs. 2 S. 1 FamFG) ist nach § 14b Abs. 1 S. 1 FamFG als elektronisches Dokument zu übermitteln (BGH 7.12.22, XII ZB 200/22, FamRZ 23, 461). Das gilt auch, wenn sich das Beschwerdeverfahren nach §§ 567 ff. ZPO richtet, § 569 Abs. 2, § 130d ZPO (BGH 10.1.23, VIII ZB 41/22, FamRZ 23, 627). Der V muss sich das Verschulden der A zurechnen lassen, § 11 S. 5 FamFG i. V. m. § 85 Abs. 2 ZPO. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 233 ZPO) kommt nicht in Betracht. Ob die Rechtsbehelfsbelehrung vollständig ist, kann offenbleiben. Denn von einem Anwalt kann erwartet werden, dass er die Voraussetzungen für die wirksame Einlegung eines Rechtsmittels kennt.

MERKE | Die Voraussetzungen dafür, ein Rechtsmittel wirksam einzulegen, muss der Anwalt im Fall einer Rechtsänderung während der laufenden Frist sogar mit erhöhter Sorgfalt prüfen (BGH 10.1.23, VIII ZB 41/22, FamRZ 23, 627). Die elektronische Übermittlung ist seit dem 1.1.22 für sämtliche Anwaltsschriftsätze zwingend. (GM)



DOWNLOAD

fk.iww.de
Unterhaltstabellen

Quote 45 % zuzüglich
4 % Altersvorsorge



IHR PLUS IM NETZ

fk.iww.de
Abruf-Nr. 236316

Seit dem 1.1.22
ist die elektronische
Übermittlung
zwingend